

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)

Landkreis Heilbronn

Änderungsbeschluss 3 vom 11.05.2023

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:
von der Stadt Eppingen, Gemarkung Kleingartach, Landkreis Heilbronn
die Grundstücke Flurstücks Nr. 3858 und 3859.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,26 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 24,56 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet
gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die
Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur
Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken
haben.

3. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe des
Änderungsbeschlusses Nr. 3 in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite
des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur
Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese
Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40,
74072 Heilbronn anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so
kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen
und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die
Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Ziele und Zwecke des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs sowie des ökologischen Mehrwerts zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.